

Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die nachstehenden Bedingungen an. Mündliche und fernmündliche Abmachungen, sowie Zusagen von Reisenden und Vertretern sind erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben, sondern nur dann, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Angebot, Bestellung

Unsere Angebote sind bezüglich Preisen, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Der Kunde ist an eine Bestellung solange gebunden, bis wir den Auftrag schriftlich ablehnen, längstens jedoch 4 Wochen.

§ 3 Preise

Unsere Angebotspreise gelten ab Lager, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Fracht und Verpackung werden nach Maßgabe von §4 berechnet. Zur Berechnung kommen die am Tage der Bestellung gültigen Preise und Zuschläge gemäß unserer Preisliste. Weichen diese von einem von uns gemachten Angebot ab, behalten wir uns vor, den Auftrag zum angebotenen Preis durchzuführen oder abzulehnen.

§ 4 Versand

Die Wahl des Versandweges liegt bei uns. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ausschließlich Versand und Verpackung. Alle Waren reisen, sobald sie unser Geschäft oder Lager verlassen haben, auf Gefahr des Kunden ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt.

Verzögert sich die Ablieferung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr des Unterganges der Ware bereits mit der Bereitstellung der Ware, jedoch spätestens mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt, wenn wir von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

Bei Aufträgen unter € 100,00 Nettowarenwert berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von pauschal € 5,00. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf dessen Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

§ 5 Lieferfristen

Lieferfristen und –termine sind unverbindlich, es sei denn, etwas anderes sei schriftlich ausdrücklich vereinbart. Verbindlich vereinbarte Termine und Fristen verlagern sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt (Verkehrsstörungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Liefer Schwierigkeiten von Zulieferern, Brandschaden, Krieg, usw.), durch die wir unmittelbar oder mittelbar (Vorlieferant) betroffen sind.

Werden verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen, die er schriftlich setzen muss, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verzugsentschädigung, die auf 5% des Teils der Lieferung begrenzt ist, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist, zu fordern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Rücktritt muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nachfrist schriftlich erklärt werden. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Kunde selbst in Annahmeverzug befindet.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten und Abnahmetermenen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrage zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit wir uns weder aus Vorsatz noch aus grober Fahrlässigkeit in Verzug befinden. Jede Schadensersatzpflicht unsererseits entfällt, wenn wir dem Kunden vor dem Rücktritt berechtigtem Zeitpunkt die Rückgängigmachung des Vertrags anbieten und der Kunde das Angebot nicht innerhalb einer Woche schriftlich annimmt.

§ 6 Nichterfüllung

Verweigert der Kunde die Abnahme der Ware, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen und nach deren erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz fordern. Wir können vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 25% der vereinbarten Gegenleistung (Nettolistung) pauschal als Schadensersatz verlangen.

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringer Schaden eingetreten ist. Einsprechendes gilt, wenn der Vertrag aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Umstand nicht erfüllt wird. Wir sind jedoch auch berechtigt, auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto fällig. Bei Projektaufträgen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30% Anzahlung bei Auftragserteilung, weitere 30% bei Auslieferung und restliche 40% 30 Tage rein netto nach Rechnungsdatum. Anderslautende Vereinbarungen sind möglich. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Kunden vor Lieferung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten. Die Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zu Voraussetzung. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB berechnet, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, habe die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.

(2) Der Kunde kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für uns. Auch die verarbeitenden Waren dienen zu unserer Sicherung als Vorbehaltskäufer.

(3) Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden werden wir Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Waren zu den fremden verarbeiteten Waren.

(4) Der Kunde hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

(5) Alle Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an uns schon jetzt abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Kunden zusammen mit fremden, nicht uns gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren uns nur anteilig gehören, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.

(6) Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

(7) Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Kunden übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Kunden zustehen.

(8) Wir werden die uns zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

(9) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

(10) Wir treten vom Vertrag zurück, falls nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen die Zurücknahme der Vorbehaltsware herausverlangt bzw. der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht wird. Nach Zurücknahme der Vorbehaltsware sind wir berechtigt, diese freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 9 Mängelhaftung und Schadensersatzpflichten

(1) Wir haften ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Die Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit, insbesondere Funktionsfähigkeit und Eignung sowie Haltbarkeit der Ware ist damit nicht verbunden. Mündlich abgegebene Garantieerklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese schriftlich von uns bestätigt werden.

(2) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrübergang. Bei längeren gesetzlichen Verjährungsfristen, die zwingend vorgeschrieben sind, gelten diese.

(3) Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, kostenloser Ersatzlieferung oder Gutschrift des Minderwerts verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eigenmächtiges Nacharbeiten und/oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns unfrei zurückzusenden.

(4) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Mangels sind ausgeschlossen, es sei denn der Lieferer würde nach (10) haften.

(5) Ansprüche gemäß §§478, 479BGB bestehen nur im gesetzlichen Umfang unter der Voraussetzung, dass der Rücktrittsberechtigte eigene Pflichten, insbesondere die zu §9 (2) nicht berücksichtigt hat.

§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Sämtliche Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche gegenüber uns, die in den Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, sind für uns nur verpflichtend, soweit unseren Organen, leitenden Angestellten, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann, oder Leben, Körper oder Gesundheit beeinträchtigt wird. Unberührt hiervon bleibt die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wir haften diesbezüglich nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, sofern nicht ein Fall des § 1 vorliegt. Diese Regelung berührt die gesetzlichen Vorschriften der Beweislast nicht, soweit sie den Kunden diesbezüglich benachteiligen würde. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Beschaffenheitsgarantiehaftung soweit diese nach § 9 eintritt, bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte & Rechtsmängelhaftung

Unsere Pläne und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer Genehmigung weitergegeben werden. Für Rechtsmängel gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Leistungsort für Lieferung und Leistung ist München

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, für alle sich aus dem Lieferungsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist München. Soweit die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO beschränkt ist, gilt sie zumindest für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei Vertragsabschluss im Ausland, ist der Gerichtsstand an unserem Sitz auf jeden Fall vereinbart. Wir sind aber auch berechtigt, einen in- oder ausländischen allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder einem anderen, gesetzlich gegebenen in- oder ausländischen Gerichtsstand zu klagen.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Alle Geschäfte unterstehen deutschem Recht

§ 15 Reparatur- und Servicearbeiten

Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für Reparatur- und Servicearbeiten.

§ 16 Unwirksamkeit von Klauseln

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihr in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 17 Datenspeicherung gemäß DSGVO

Geschäftsbedingungen

§ 18 Denied-Party- und Embargo-Klausel

Für die Zwecke dieser Klausel gelten die folgenden Definitionen:

i. "Embargo" bedeutet Gesetze oder Vorschriften, die direkt oder indirekt bestimmte Aktivitäten, Exporte, Reexporte und/oder direkte und indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen verbieten.

ii. "Denied Party" bedeutet eine Partei, an die der Verkäufer (i) nicht verkaufen darf, (ii) der er weder direkt noch indirekt Wirtschaftsgüter zur Verfügung stellen darf oder (iii) mit der er wegen des Embargos nicht in anderer Weise Geschäfte machen darf. Eine Partei, die eine Denied Party im Sinne der vorstehenden Definition kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, gilt selbst auch als Denied Party. Es wird angenommen, dass ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kontrolliert, wenn es direkt oder indirekt einen Anteil an den Stimmrechten besitzt, der ausreicht, die Mehrheit der Direktoren oder der Geschäftsführung zu wählen oder auf andere Weise die Angelegenheiten oder die Geschäftsführung des anderen Unternehmens zu steuern.

(1) Status einer Denied Party

Der Käufer gewährleistet und sichert zu, dass er beim Wirksamwerden dieses Vertrags mit dem Verkäufer nicht selbst eine Denied Party ist.

Der Käufer unterrichtet den Verkäufer unverzüglich in schriftlicher Form, wenn der Käufer zu einer Denied Party wird. Außerdem gewährleistet der Käufer und sichert zu, dass er den Verkäufer zu keinem Zeitpunkt veranlassen wird, direkt oder indirekt mit einer Denied Party Geschäfte zu machen.

(2) Embargo

2.1 Der Verkäufer hat das Recht, die Erfüllung dieses Vertrages oder eines Teils dieses Vertrages jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer mit sofortiger Wirkung auszusetzen:

2.1.1 wenn der Käufer zur Denied Party wird; oder

2.1.2 wenn ein Embargo, das sich direkt oder indirekt auf die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer auswirkt, verhängt oder erneut verhängt wird; oder

2.1.3 wenn die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit einem Embargo die für den Export von Lieferungen oder Leistungen aufgrund dieses Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nicht erteilen, die weitere Erfüllung eines oder aller Teile dieses Vertrags verbieten oder die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer in anderer Weise einschränken.

2.2 Im Falle einer Aussetzung nach Artikel 2.1 ist der Käufer verpflichtet, (i) dem Verkäufer alle Kosten im Zusammenhang mit der Aussetzung zu erstatten, unter anderem für bereits ausgeführte Arbeiten, Lagerung, Deaktivierung und Reaktivierung, Kosten für die Aussetzung oder Stornierung von Unteraufträgen, Erhöhung der Beschaffungskosten etc., und (ii) einer angemessenen Änderung des Auftrags einschließlich einer Fristverlängerung zuzustimmen. Außerdem hat der Verkäufer einen Anspruch auf Gemeinkosten und einen angemessenen Gewinn auf diese Kosten.

2.3 Unbeschadet der Rechte des Verkäufers nach Artikel 2.1 und 2.2, und soweit es das Embargo oder andere Gesetze zulassen, können der Verkäufer und der Käufer gemeinsam prüfen, ob eine Fortführung des Vertrags in einer anderen Form möglich ist. In diesem Fall muss der Käufer einer vom Verkäufer vorgeschlagenen angemessenen Änderung des Auftrags zustimmen, einschließlich der Verlängerung der Frist und der zusätzlichen Kosten.

(3) Embargo- und Denied-Party-Klausel

Für die Zwecke dieses Artikels:

(i) bedeutet "Denied Party" eine Partei (A), an die eine Partei (i) nicht verkaufen, (ii) der sie weder direkt noch indirekt Wirtschaftsgüter zur Verfügung stellen darf oder (iii) mit der sie wegen des Embargos nicht in anderer Weise Geschäfte machen darf. Eine Partei, die sich direkt oder indirekt mehrheitlich im Besitz einer Denied Party befindet oder in anderer Weise direkt oder indirekt von einer Denied Party im Sinne der vorstehenden Definition kontrolliert wird, gilt selbst auch als Denied Party.

(ii) "Embargo" bedeutet Gesetze oder Vorschriften, die direkt oder indirekt bestimmte Aktivitäten, Exporte, Reexporte, direkte oder indirekte Geschäfte oder direkte oder indirekte Transaktionen mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen verbieten oder einschränken.

Jede Partei gewährleistet und sichert zu, dass

(a) sie beim Wirksamwerden des Vertrags keine Denied Party ist; und

(b) sie die andere Partei unverzüglich in schriftlicher Form unterrichtet, wenn sie zu einer Denied Party wird, und

(c) sie die andere Partei zu keiner Zeit veranlassen wird, direkt oder indirekt mit einer Denied Party Geschäfte zu machen.